

Universität Leipzig
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zweite Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Leipzig

Vom 8. September 2015

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat die Universität Leipzig am 23. April 2015 folgende Zweite Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Leipzig vom 18. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 25, S. 1 bis 31), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 8. August 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 58, S. 1 bis 8), wird wie folgt geändert:

1. Zu § 7 Prüfungsleistungen

a) § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsleistungen (PL) sind

1. mündlich (§ 8) und/oder
2. durch Klausurarbeiten (§ 9)
3. durch Projektarbeiten (§ 10)
4. in Form von elektronischen Prüfungsleistungen (§ 10 a) oder
5. durch weitere Prüfungsleistungen

zu erbringen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2.

2. § 10 a Elektronische Prüfungsleistungen wird neu aufgenommen:

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsleistungen werden in Form von Klausurarbeiten durchgeführt.
- (2) Die Dauer der elektronischen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (5) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (6) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktionen verloren geht.

Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

- (7) Für die Bewertung von elektronischen Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (8) Elektronische Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (9) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.
- (10) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (11) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (12) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 11 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note
 - “sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 vom Hundert,
 - “gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,

- “befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
- “ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (13) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.
- (14) Elektronische Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 8 bis 12 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

3. Zu § 15 Wiederholung der Modulprüfungen

- a) §15 Abs. 4 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung, ist die Wiederholung von Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden sowie die Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen ausgeschlossen.“

4. Zu § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

§ 26 Absätze 3 bis 10 werden wie folgt neu gefasst:

- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:
1. Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

2. 40 Leistungspunkte entfallen auf die Pflichtmodule

- „Advanced Mircoeconomics“ (07-202-1101),
- „Advanced Econometrics and Statistics“(07-202-1103)
- „International Economics“(07-202-1102) und
- „Advanced Macroeconomics“ (07-202-2101).

3. 20 Leistungspunkte entfallen auf die Wahlpflichtmodule

- „Finanzpolitik I“ (07-202-2201) oder
- „Geld- und Währungspolitik“ (07-202-2202) oder
- „International Economic Policy“ (07-202-2203)
- oder auf (ein) Modul/e im Umfang von 10 LP wie unter Nr. 4 angeführt.

4. 40 Leistungspunkte entfallen auf Module der bisher nicht gewählten Wahlpflichtmodule unter Nr. 3. und die Wahlmodule

- 07-202-1501 Geschichte des ökonomischen Denkens
- „Ausgewählte Probleme der monetären Ökonomik“ (07-202-3301)
- „Evolutorische Ökonomik“ (07-202-3303)
- „Finanzpolitik II“ (07-202-3304)
- „Multivariate Statistik und Data Mining“ (07-202-2302)
- „Theorien der Finanzintermediation“ (07-202-2304)
- „Internationale Politik und Wirtschaft“ (07-202-3307)
- „Growth and Development“ (07-202-3306)
- „Wirtschaftstheoretisches Seminar: Mikroökonomik“ (07-202-3309)
- „Wirtschaftstheoretisches Seminar: Makroökonomik“ (07-202-3310)
- „Wirtschaftspolitisches Seminar“ (07-202-2305)
- „Institutionenökonomik“ (07-202-2301)
- „Forschungspraktikum“ (07-202-3305)
- „Umweltökonomik und Umweltpolitik“ (07-202-3308)
- „Zeitreihenanalyse“ (07-202-2306)
- „European Integration“ (07-202-3302)
- „Angewandte Probleme der Volkswirtschaftslehre 1“ (07-202-3312)
- „Angewandte Probleme der Volkswirtschaftslehre 2“ (07-202-3318)
- „Quantitative Economics of Education“ (07-202-3313)
- „Microeconometrics“ (07-202-3314)
- „Seminar: Ökonometrie“ (07-202-3315)
- „Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance“ (07-202-2204)
- „Economic Development: Theory and Policy“ (07-202-3316)

- „Quantitative Economic History“ (07-202-3317)
- „Development of Financial Markets and Institutions“ (07-202-3319) und
- auf Module der wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre (Management Science), Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems), Wirtschaftspädagogik (Business Education and Management Training), auf Module anderer Fakultäten gemäß Fächerkooperationsvereinbarungen für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre sowie auf Module weiterer gebührenfreien Masterstudiengänge der Universität Leipzig.

5. Module der Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre (Management Science), Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems), Wirtschaftspädagogik (Business Education and Management Training) sowie der Studiengänge anderer Fakultäten der Universität Leipzig können im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten gewählt werden. Die Regelungen zu den Prüfungen der Module der Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre (Management Science), Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems), Wirtschaftspädagogik (Business Education and Management Training) sowie der Studiengänge anderer Fakultäten der Universität Leipzig finden sich in den Prüfungsordnungen dieser Studiengänge.

(§ 26 Abs. 4 Spezialisierungsrichtung „Business Economics“ wird ersatzlos gestrichen.)

- (4) *(bisher Abs. 5)* Für den Ausweis der Spezialisierungen „Development Economics“ gemäß § 20 Abs. 5 sind mindestens 30 Leistungspunkte aus den Modulen
- Geld- und Währungspolitik (07-202-2202)
 - Evolutorische Ökonomik (07-202-3303)
 - Growth and Development (07-202-3306)
 - Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance (07-202-2204)
 - Economic Development: Theory and Policy (07-202-3316)
 - „Internationale Politik und Wirtschaft“ (07-202-3307)
 - Development of Financial Markets and Institutions (07-202-3319)
 - Module des Studiengangs Afrikanistik gemäß Fächerkooperationsvereinbarung
 - Module des Studiengangs Sinologie gemäß Fächerkooperationsvereinbarung

zu erbringen. Darüber hinaus ist die Anfertigung einer der Spezialisierung thematisch entsprechenden Masterarbeit erforderlich.

(§ 26 Abs. 6 Spezialisierungsrichtung „European Economics“ wird ersatzlos gestrichen.)

- (5) (bisher Abs. 7) Für den Ausweis der Spezialisierungen „Money, Credit and Banking“ gemäß § 20 Abs. 5 sind mindestens 30 Leistungspunkte aus den Modulen

- Geld- und Währungspolitik (07-202-2202)
- Ausgewählte Probleme der monetären Ökonomik (07-202-3301)
- Theorien der Finanzintermediation (07-202-2304)
- Zeitreihenanalyse (07-202-2306)
- Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance (07-202-2204)
- Development of Financial Markets and Institutions (07-202-3319)
- folgende Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (Management Science): „Investments I (07-201-1237), Investments II (07-201-1238) und „Bankmanagement“ (07-201-1201)

zu erbringen. Darüber hinaus ist die Anfertigung einer der Spezialisierung thematisch entsprechenden Masterarbeit erforderlich.

- (6) (bisher Abs. 8) Für den Ausweis der Spezialisierungen „Economic Policy“ gemäß § 20 Abs. 5 sind mindestens 30 Leistungspunkte aus den Modulen

- International Economic Policy (07-202-2203)
- Evolutorische Ökonomik (07-202-3303)
- Public Management und Public Governance (07-202-3311)
- Finanzpolitik I (07-202-2201)
- Finanzpolitik II (07-202-3304)
- Internationale Politik und Wirtschaft (07-202-3307)
- Institutionenökonomik (07-202-2301)
- Wirtschaftspolitisches Seminar (07-202-2305)
- Multivariate Statistik und Data Mining (07-202-2302)
- Umweltökonomik und Umweltpolitik (07-202-3308)
- Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance (07-202-2204)
- Development of Financial Markets and Institutions (07-202-3319)

- Module des Studiengangs Soziologie gemäß Fächerkooperationsvereinbarung
- Module des Studiengangs Politikwissenschaften gemäß Fächerkooperationsvereinbarung

zu erbringen. Darüber hinaus ist die Anfertigung einer der Spezialisierung thematisch entsprechenden Masterarbeit erforderlich.

(§ 26 Abs. 9 Spezialisierungsrichtung „East Asia“ wird ersatzlos gestrichen)

- (7) *neu:* Für den Ausweis der Spezialisierungen „Environment and Sustainability“ gemäß § 20 Abs. 5 sind mindestens 30 Leistungspunkte aus den Modulen

- Umweltökonomik und Umweltpolitik (07-202-3308)
- Growth and Development (07-202-3306)
- Basics in Sustainable Development (07-201-1202)
- Sustainable Energy Economics (07-201-2205)
- Air Pollution Abatement and Safety Management (07-201-2228)
- Water Resources Management (07-201-2217)
- Economic Development: Theory and Policy (07-202-3316)
- Institutionenökonomik (07-07-202-2301)

zu erbringen.

Darüber hinaus ist die Anfertigung einer der Spezialisierung thematisch entsprechenden Masterarbeit erforderlich

3. Zur Anlage

- a) Das Modul „Geschichte des ökonomischen Denkens“ (07-202-1501) wird neu aufgenommen.
- b) In dem Modul „European Integration“ (07-202-3302) wird die Modulprüfung geändert in „Klausur (45 Min.)“.
- c) In dem Modul „Wirtschaftspolitisches Seminar“ (07-202-2305) wird die Prüfungsleistung „Klausur (90 Min.)“ gestrichen.
- d) In dem Modul „Multivariate Statistik und Data Mining“ (07-202-2302) wird die Prüfungsleistung geändert in „Klausur (90 Min.)“
- e) In dem Modul „Zeitreihenanalyse“ (07-202-2306) wird die Prüfungsleistung geändert in „Projektarbeit – Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)“.

- f) Im Modul „Quantitative Economics of Education “(07-202-3313) wird die Semesterempfehlung in “3. Semester“ geändert.
- g) Der Wahlpflichtplatzhalter 1–2 wird wie folgt geändert:

„Wahlpflichtplatzhalter 1 (20 Leitungspunkte aus 07-202-2201, -2202, -2203 oder ein weiteres Wahlmodul gem. § 26 Abs. 3 Nr. 4 PO)“

Die Anlage wird aufgrund der genannten Änderungen neu gefasst; die Neufassung ist dieser Änderungssatzung beigelegt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Leipzig tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre immatrikulierten Studierenden.
2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 15. Oktober 2014 beschlossen. Sie wurde am 23. April 2015 durch das Rektorat genehmigt.
3. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist die Modulprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.
4. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 8. September 2015

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Science Volkswirtschaftslehre**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-202-1101 Advanced Microeconomics	1.	P	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Advanced Microeconomics" (4SWS)							
Übung "Advanced Microeconomics" (2SWS)							
07-202-1102 International Economics	1.	P	1				10
Vorlesung "International Trade" (2SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Vorlesung "International Finance" (2SWS)							
Seminar "International Economics" (2SWS)					Hausarbeit (3 Wochen)	1	
07-202-1103 Advanced Econometrics and Statistics	1.	P	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Advanced Econometrics" (2SWS)							
Vorlesung "Advanced Statistics" (2SWS)							
Übung "Advanced Econometrics and Statistics" (2SWS)							
Wahlpflichtplatzhalter 1-2 (20 Leistungspunkte aus 07-202- 2201, -2202, -2203 oder ein weiteres Wahlmodul gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 4 PO)	2.	P	1				20
07-202-2101 Advanced Macroeconomics	2.	P	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Advanced Macroeconomics I & II" (4SWS)							
Übung "Advanced Macroeconomics" (2SWS)							
Wahlpflichtplatzhalter 3-6 (siehe § 26 Abs. 3 Nr. 4 PO)	3./4.	P	1-2				40
Masterarbeit							20
Summe:							120

Wahlpflichtmodule Master of Science Volkswirtschaftslehre

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-202-2201 Finanzpolitik I	2.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Finanzpolitik I" (2SWS)							
Seminar "Finanzpolitik I" (2SWS)					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
07-202-2202 Geld- und Währungspolitik	2.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Geld- und Währungspolitik" (2SWS)							
Seminar "Geld- und Währungspolitik" (2SWS)							
07-202-2203 International Economic Policy	2.	WP	1				10
Vorlesung "Economic Policy" (2SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Vorlesung "European Integration" (2SWS)							
Seminar "International Economic Policy" (2SWS)					Hausarbeit (3 Wochen)	1	

Wahlmodule Master of Science Volkswirtschaftslehre

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-202-1501 Geschichte des ökonomischen Denkens	2./4.	W	1		Klausur 40 Min.	1	5
Vorlesung "Geschichte des ökonomischen Denkens" (2SWS)							
Seminar "Klassikerlektüre" (1SWS)							
07-202-2302 Multivariate Statistik und Data Mining	2./4.	W	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Multivariate Statistik und Data Mining" (4SWS)							
Übung "Multivariate Statistik und Data Mining" (2SWS)							

07-202-2306 Zeitreihenanalyse	2./4.	W	1		Projektarbeit: schriftliche Ausarbeitung (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	10
Vorlesung "Zeitreihenanalyse" (4SWS)							
Übung "Zeitreihenanalyse" (2SWS)							
07-202-3302 European Integration	2./4.	W	1		Klausur 45 Min.	1	5
Vorlesung "European Integration" (2SWS)							
Übung "European Integration" (1SWS)							
07-202-3314 Microeconometrics	2./4.	W	1				10
Vorlesung "Microeconometrics" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Microeconometrics" (2SWS)					Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
07-202-3317 Quantitative Economic History	2./4.	W	1				5
Vorlesung "Quantitative Economic History" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
07-202-2204 Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance	3.	W	1				10
Vorlesung "Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance" (2SWS)					Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
07-202-2304 Theorien der Finanzintermediation	3.	W	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Theorien der Finanzintermediation" (2SWS)							
Übung "Theorien der Finanzintermediation" (2SWS)							
07-202-2305 Wirtschaftspolitisches Seminar	3.	W	1		Hausarbeit (6 Wochen) mit Präsentation (20 Min.)	1	5
Seminar "Wirtschaftspolitisches Seminar" (2SWS)							
07-202-3301 Ausgewählte Probleme der monetären Ökonomik	3.	W	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Ausgewählte Probleme der monetären Ökonomik" (2SWS)							
Seminar "Ausgewählte Probleme der monetären Ökonomik" (2SWS)							
07-202-3304 Finanzpolitik II	3.	W	1		Klausur 90 Min.	2	10
Vorlesung "Finanzpolitik II" (2SWS)							
Übung "Finanzpolitik II" (2SWS)							
Seminar "Finanzpolitik II" (2SWS)					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
07-202-3305 Forschungspraktikum	3./4.	W	1		Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 12 Wochen)	1	10

07-202-3306 Growth and Development	3.	W	1				10
Vorlesung "Economic Growth" (2SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Vorlesung "Development Economics" (2SWS)							
Übung "Growth and Development" (2SWS)					Projektarbeit (mdl. Präsentation 30 Min.)	1	
07-202-3307 Internationale Politik und Wirtschaft	3.	W	1				10
Vorlesung "Internationale Politik und Wirtschaft" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Internationale Politik und Wirtschaft" (2SWS)							
Übung "Internationale Politik und Wirtschaft" (2SWS)					Hausarbeit (6 Wochen)	1	
07-202-3308 Umweltökonomik und Umweltpolitik	3.	W	1				10
Vorlesung "Umweltökonomik und Umweltpolitik" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Aktuelle Probleme der Umweltökonomik und der Umweltpolitik" (2SWS)					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
07-202-3309 Wirtschaftstheoretisches Seminar: Mikroökonomik	3./4.	W	1				10
Seminar "Wirtschaftstheoretisches Seminar: Mikroökonomik" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
07-202-3310 Wirtschaftstheoretisches Seminar: Makroökonomik	3./4.	W	1				5
Seminar "Wirtschaftstheoretisches Seminar: Makroökonomik" (2SWS)					Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	1	
07-202-3312 Angewandte Probleme der Volkswirtschaftslehre 1	3./4.	W	1				5
Vorlesung "Angewandte Probleme der Volkswirtschaft" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Angewandte Probleme der Volkswirtschaft" (1SWS)							
07-202-3313 Quantitative Economics of Education	3.	W	1				5
Vorlesung "Quantitative Economics of Education" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Quantitative Economics of Education" (2SWS)							
07-202-3315 Seminar: Ökonometrie	3.	W	1				5
Seminar "Ökonometrie" (2SWS)					Klausur 90 Min. Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
						1	

07-202-3316 Economic Development: Theory and Policy	3.	W	1				10
Vorlesung "Economic Development: Theory and Policy" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Economic Development: Theory and Policy" (1SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	1	
07-202-3318 Angewandte Probleme der Volkswirtschaftslehre 2	3./4.	W	1				10
Vorlesung "Angewandte Probleme der Volkswirtschaft 2" (2SWS)							
Seminar "Angewandte Probleme der Volkswirtschaft 2" (2SWS)					Hausarbeit (3 Wochen)	1	
07-202-3319 Development of Financial Markets and Institutions	3.	W	1				10
Vorlesung "Development of Financial Markets and Institutions" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Development of Financial Markets and Institutions" (2SWS)					Projektarbeit: schriftliche Ausarbeitung (6 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	2	
07-202-2301 Institutionenökonomik	4.	W	1				10
Vorlesung "Institutionenökonomik" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Institutionenökonomik" (2SWS)					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
07-202-3303 Evolutorische Ökonomik	4.	W	1				10
Vorlesung "Evolutorik I" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Evolutorik II" (2SWS)							
Seminar "Evolutorische Ökonomik" (2SWS)					Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	